



Martin S. Mayer
Postfach 2427, 5001 Aarau
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 18. Januar 2019

Berichterstattung 2018 und Aktualitäten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2019 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattung 2018 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (www.bvsa.ch) abrufbar. Damit können Sie die in diesem Schreiben genannten Informationen und Formulare durch Antippen auf die Hotlinks direkt aufrufen.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2018

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Gemäss § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) sind die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, das heisst für das Berichtsjahr 2018 mit Abschluss 31. Dezember 2018 bis spätestens 30. Juni 2019, einzureichen.

b. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/> abrufbar), zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. ungeheftet jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien) einzureichen.

d. Elektronische Zustellung der Berichterstattungsunterlagen/Digitale Signatur

Neu nimmt die BVSA auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen.
- Die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse info@bvsa.ch zugestellt werden.
- Die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.
- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) versehen ist.

Experten für berufliche Vorsorge und andere Dienstleister können ihre Gutachten ebenfalls digital bei der BVSA einreichen, wenn die oben genannten Bedingungen sinngemäss erfüllt sind.

Für die übrigen Unterlagen, die auf dem herkömmlichen Postweg zugestellt werden, gelten die Vorgaben gemäss Bst. c.

e. Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen gemäss § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde BVSA bis spätestens 30. April 2019 einzureichen. Zudem ist neben den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das vollständig ausgefüllte, rechtsgültig und original unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/unterdeckung/>). Bitte beachten Sie, dass für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein spezielles Formular vorgesehen ist.

2. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2018 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

a. Weisungen Nr. 01/2012 vom 1. November 2012 betreffend Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge, Änderung vom 31. Mai 2018

Die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge wurde aktualisiert und ergänzt. Die Anpassungen betreffen Präzisierungen nicht materieller Art (Zweckartikel, Geltungsbereich, Meldung von Mutationen), Neuerungen sowie die Streichung einiger Erläuterungen, die sich auf die Anfangsphase des Zulassungsverfahrens im Jahre 2012 beziehen und nicht mehr aktuell sind (provisorische Zulassung).

Neu enthalten die Weisungen Bestimmungen über die Offenlegung in der Jahresrechnung und die Unterschriftenregelung. Sie betreffen insbesondere die juristischen Personen, die eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge besitzen.

Wenn eine Vorsorgeeinrichtung eine juristische Person mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 52e BVG beauftragt, ist rechtlich nicht der ausführende Experte, sondern die juristische Person als Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Es ist daher notwendig, dass aus der Jahresrechnung klar hervorgeht, welche Person die Expertentätigkeit ausübt (ausführender Experte, natürliche Person) und welche Person das Expertenmandat erhalten hat (Vertragspartner, natürliche oder juristische Person). Sowohl der ausführende Experte als auch der Vertragspartner müssen über eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge verfügen.

Weil die juristische Person als Vertragspartner die rechtliche Verantwortung trägt, sind alle gesetzlich vorgesehenen und rechtlich relevanten Dokumente sowohl vom ausführenden Experten als auch von der juristischen Person gemäss Zeichnungsberechtigung im Handelsregister zu unterzeichnen.

b. Weisungen Nr. 04/2013 vom 28. Oktober 2013 betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle, Änderung vom 9. März 2018

Die revidierten Weisungen der OAK BV sind am 1. April 2018 in Kraft getreten und gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 enden. Sie ersetzen die Weisungen W-04/2013 vom 26. Januar 2017.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle ist der Schweizer Prüfungshinweis 40 in der Version vom 9. März 2018 anzuwenden. Insbesondere bezüglich der Berichterstattung von Sammeleinrichtungen hat dieser Änderungen erfahren.

c. Weisungen Nr. 01/2017 vom 24. Oktober 2017 betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge

Die Weisungen der OAK BV sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und basieren weitgehend auf den bis dahin geltenden Weisungen des Bundesrates. Die neuen Weisungen führen die Aufgaben des Pensionskassen-Experten, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde getrennt auf und bringen eine Klärung bezüglich des Vorgehens bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (<https://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/>).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente / 1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig und im Original unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/experte-fuer-berufliche-vorsorge/>.

Bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilungen Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle „1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV2)“ einzureichen (das Formular wird von der BVSA auf Anfrage zugestellt). Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der BVSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

b. Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidungen in Kraft getreten. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die angepassten Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, folglich bis spätestens 30. Juni 2019 einzureichen.

c. Wahl der Anlagestrategie (1e-Vorsorgepläne)

Die Reglemente (inkl. allfällige Einkaufstabellen) und Anlagestrategien von bereits bestehenden 1e-Stiftungen sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen, d.h. bis 31. Dezember 2019 (BVV2-Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. August 2017).

d. UVG-Revision

Per 1. Januar 2017 wurden die Bestimmungen bezüglich des Beginns der Versicherung (Art. 6 BVV2) und Koordination mit anderen Leistungen (Art. 34a BVG und Art. 24 ff. BVV2) in Folge der Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 25. September 2015 angepasst. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die angepassten Reglemente sind mit den Berichterstattungsunterlagen 2018 bis spätestens 30. Juni 2019 einzureichen, sofern sie nicht schon eingereicht wurden.

e. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt per 1. Januar 2019 1.00%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2019 damit 2.00% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

f. Leistungsverbesserung

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der SKPE (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2, abrufbar unter <https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/merkblaetter-und-formulare/berufliche-vorsorge/>).

Diese Praxis stellt laut Bundesverwaltungsgericht eine sachgerechte Konkretisierung der für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zentralen Vorschriften von Art. 65 und 71 BVG dar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2017, A-863/2017).

g. Retrozessionen

Nach neuer Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juni 2017, 4A_508/2016; BGE 143 III 348) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kickbacks, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

h. Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2019 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2018 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

i. Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2018 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2017) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 in Rechnung gestellt.

4. Neuerungen per 1. Januar 2019

a. Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2018 mit 2.0% (bisher ebenfalls 2.0%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (<http://www.skpe.ch/de/themen/fachrichtlinien.html>).

b. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind. Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/> aufgerufen werden.

c. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Pensionskassen-Experten

Die Revisionsstellen und Pensionskassen-Experten haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates und Letzterer über den Wechsel des zuständigen Pensionskassen-Experten zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

d. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

5. Interna

a. Anpassungen der Gesetzesbestimmungen der BVSA

Sie wurden bereits im Vorjahr darüber informiert, dass per 1. Januar 2018 die Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht vom 25. Januar 2017 (SAR 210.701) in Kraft tritt. Als Folge dieser Vereinbarung wurden folgende Bestimmungen angepasst:

- Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 15. Januar 2013 (G-BVSA; SAR 210.700) ab 1. Januar 2018
- Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 11. Juni 2012 (Gebührenordnung BVSA; SAR 210.120) ab 1. März 2018
- Geschäftsreglement der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 21. November 2011 (Geschäftsreglement BVSA; SAR 210.118) ab 1. September 2018
- Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) ab 1. September 2018

Die Gesetzestexte können allesamt auf der Website der BVSA unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.bvsa.ch/gesetzesgrundlagen/>

b. Informationsveranstaltung der BVSA 2019

Am 23. Mai 2019 wird die BVSA ihre jährliche Aufsichtstagung durchführen. Die Einladungen werden Ende Februar verschickt. Bitte reservieren Sie sich bereits heute den Termin. Es wartet eine informative Veranstaltung auf Sie.

Freundliche Grüsse



Martin S. Mayer
Geschäftsleiter



Markus Kissling
Stv. Geschäftsleiter